



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 52
Ausgabe: 14/2026
Datum: 12.05.2026

Datum	Inhalt	Seite
11.05.2026	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	1
07.05.2026	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Firma Urenco Deutschland GmbH	2
04.05.2026	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2 - 3
28.04.2026	Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3
28.04.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 44 im Gebiet der Stadt Gescher	3 - 4
05.03.2026 22.04.2026	Aufgebot und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland	4

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Josef Schulze Icking gen. Konert, geboren am 07.03.1953 in Weseke jetzt Borken, zuletzt wohnhaft in 15377 Waldsiefersdorf, Dahmsdorfer Str. 8, ist ein Bescheid vom 04.05.2026 Aktenzeichen 32.10.14-001/036, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 3226, Etage 2, Nebengebäude, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 11.05.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Demming

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Telefon: 02861/681-2425, Fax: 02861/681-82-2425, E-Mail: amtsblatt@kreis-borken.de

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des externen Notfallplanes (Sonderschutzplanes) für die Firma Urenco Deutschland GmbH

Nach § 30 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreis Borken hat auf Grundlage des § 30 BHKG den externen Notfallplan für die Firma Urenco Deutschland GmbH auf den neuesten Stand gebracht. Der Entwurf des aktualisierten Planes liegt zur Anhörung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.05. bis 10.06.2026 während der üblichen Öffnungszeiten beim

Kreis Borken
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Zimmer 3223 (2. Etage, Ergänzungsgebäude)
Burloer Str. 93
46325 Borken

öffentlich aus.

Neben der Auslegung in Papierform kann der Entwurf des aktualisierten Planes auch über den folgenden Link digital eingesehen werden:

<https://nc.kreis-borken.de/s/RoisxtzDNC84PZn>

Kennung: KB26Urenco

Bedenken und Anregungen zum Sonderschutzplan können während der Auslegungsfrist per Mail an gefahrenabwehr@kreis-borken.de vorgebracht werden.

46325 Borken, 07.05.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Hendrik Schuurmann

Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bewital Holding GmbH & Co. KG mit Sitz in 46354 Südlohn, Industriestraße 10, hat mit Antrag vom 20.11.2025 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Südlohn, Industriestraße 10, Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstücke 627, 612, 455, 456, 508, 509, 622, 624, 252, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Versetzung der Mahl- und Mischanlage innerhalb der Werkshalle auf dem Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 11, Flurstück 508.

Die Produktionskapazität der Anlage insgesamt bleibt auch nach der Änderung unverändert bei 436 t Tierfutter je Tag.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Änderungen erfolgen innerhalb der bestehenden Werkshalle. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen oder neu versiegelt. Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Geruchs- oder Staubemissionen verbunden. Aufgrund der besseren Gebäudedämmung am neuen Standort ist von einer Reduzierung der Schallemissionen und -immissionen auszugehen. Der Wasserverbrauch oder Anfall von Abfällen bleibt unverändert.

Der Standort ist aufgrund der industriellen und gewerblichen Nutzung vorbelastet bzw. der Schutzanspruch im Gewerbe-/Industriegebiet reduziert. Es liegen keine besonderen Schutzgebiete nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 04.05.2026

Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-04090 2025-bast

Im Auftrag
gez.
Stefan Holthausen

Bekanntgabe der Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 03.03.2026 beantragt Wasser- u. Bodenverband Mengerig-Rümping-Honselbach, Ächterkrommert 23, 46414 Rhede die Erteilung einer Plangenehmigung für die ökologische Aufwertung des Rümpingbaches auf dem Grundstück Gemarkung Krommert, Flur 105, Flurstück 88.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind auf Grundlage der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, insbesondere aufgrund der Art, der Größe, des Umfangs und der Beschaffenheit des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, 28.04.2026

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/63505

Im Auftrag
gez.
Friedel Wielers

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 44 im Gebiet der Stadt Gescher

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße (K) 44 wird gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen StrWG NRW in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Gescher und mit Zustimmung der Bezirksregierung Münster vom 04.03.2026 wie folgt neu festgesetzt:

von Netzknoten 4008 044 O
nach Netzknoten 4008 043 B
von Station 0,111 bis Station 1,507

(Länge: 1,396 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung zum 01.07.2026.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Borken, den 28. April 2026

Kreis Borken
Der Landrat
81 - Kreisbetrieb

Im Auftrag
gez.
Christian Abbing

Aufgebot und Kraftloserklärung der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 409000650 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 05.06.2026 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 05.03.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336354287 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.04.2026

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand